



Kultusministerium der Republik Lettland
SCHLOSSMUSEUM RUNDĀLE
Registernr. 90000045601

Rundāles pils, Pilsrundāle, Rundāles pagasts, Bauskas novads, LV-3921, Tel.: 63962274,
E-Mail: rundale@rundale.net, www.rundale.net

INTERNE VORSCHRIFTEN
Bezirk Bauska, Gemeinde Rundāle

**VORSCHRIFTEN FÜR BESUCHER DER SCHLOSSMUSEUMSANLAGE
RUNDĀLE**

01.02.2022

Nr. 1.1.-3/1

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Ziel dieser Bestimmungen ist es, Besucher und Besucherinnen über die Vorschriften zu informieren, die beim Besuch der Schlossmuseumsanlage Rundāle einzuhalten sind, um die Sicherheit von Personen und ihrem Eigentum sowie den Erhalt der historischen Orte zu gewährleisten und einen angenehmen Besuch zu ermöglichen.
2. Das Personal des Schlossmuseums Rundāle ist berechtigt, Besucher:innen zu informieren und ihnen bei Problemen zu helfen sowie Verwarnungen auszusprechen oder einen Bericht über Verstöße gegen die Vorschriften zu verfassen.

II. Zutritt zum Museum

3. Das Schlossmuseum Rundāle und der Französische Garten sind für Besucher:innen während der Öffnungszeiten zugänglich, die auf Anordnung der Museumsleitung festgelegt und auf Informationstafeln auf dem Museumsgelände sowie auf der Website www.rundale.net des Museums veröffentlicht werden.
4. Der Eintrittspreis sowie mögliche Ermäßigungen für einen Museumsbesuch werden im Einklang mit den Vorschriften des Ministerkabinetts der Republik Lettland festgelegt.
5. Besucher:innen, die sich in den Ausstellungsräumen oder im Französischen Garten befinden, müssen in Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein und diese bis zum Ende des Besuchs aufbewahren sowie auf Verlangen dem Museumspersonal vorzeigen.
6. Der Einlass in die Museumsräume endet 30 Minuten vor der Schließung des Museums. Die bevorstehende Schließung des Museums wird mit einem akustischen Signal angekündigt. Wenn nötig, erinnern die Aufsichtspersonen und das museumsinterne Sicherheitspersonal die Besucher:innen an das Ende der Öffnungszeiten und fordern sie auf, die Räume zu verlassen.
7. In den Französischen Garten werden die letzten Besucher:innen bis zum Ende der Öffnungszeiten gelassen, wenn sie in Besitz einer Eintrittskarte sind. Nach Schließung des Französischen Gartens übernimmt das Personal des internen Sicherheitsdienstes die Aufsicht über die im Garten befindlichen Besucher:innen. Die

Ticketkontrollperson informiert die Besucher:innen, dass die erlaubte Besichtigungszeit des Französischen Gartens nach dessen Schließung 30 Minuten beträgt. Die bevorstehende Schließung des Französischen Gartens wird mit einem akustischen Signal angekündigt. Wenn nötig, erinnert das museumsinterne Sicherheitspersonal die Besucher:innen an das Ende der Öffnungszeiten und fordert sie auf, den Französischen Garten zu verlassen.

8. Kinderwagen sind in den Ausstellungsräumen nicht erlaubt. Diese müssen in der Eingangshalle im Erdgeschoss abgestellt werden.
9. Für Personen mit eingeschränkter Mobilität ist der Zutritt mit einem Rollstuhl erlaubt.
10. Aufgrund außergewöhnlicher Umstände kann das Schlossmuseum Rundäle ganz oder teilweise geschlossen werden, darunter:
 - 10.1. während des Besuchs von Amtsträger:innen;
 - 10.2. aus technischen Gründen;
 - 10.3. während eines ausgerufenen nationalen Notstands.
11. Informationen zu Museumsschließungen werden auf der Website des Museums – www.rundale.net – veröffentlicht. Die Schließung einiger Räume für die Öffentlichkeit ist keine Grundlage für die Verringerung des Eintrittspreises.

12. **Allgemeine Bestimmungen zum Verhalten der Besucher**

- 12.1. Folgendes ist Besucher:innen in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände des Schlossmuseums Rundäle untersagt:
 - 12.1.1. das Mitbringen von Waffen;
 - 12.1.2. das Mitbringen von explosiven und/oder brennbaren Stoffen;
 - 12.1.3. das Mitbringen von stark riechenden und/oder massiven Gegenständen;
 - 12.1.4. das Mitbringen von großen Gegenständen (Taschen, Picknickkörbe, Koffer u.a.) ohne vorherige Absprache mit der Exkursionsleitung des Museums;
 - 12.1.5. das Mitbringen von Kunstgegenständen oder Antiquitäten;
 - 12.1.6. rauchen und spucken;
 - 12.1.7. rennen, drängeln, schlittern, auf Treppen sitzen;
 - 12.1.8. das Liegen auf Bänken;
 - 12.1.9. das Anbringen von Plakaten oder anderen Mitteilungen;
 - 12.1.10. das Sammeln von Spenden;
 - 12.1.11. das Durchführen von Erhebungen oder Meinungsumfragen unter Museumsbesuchern ohne Erlaubnis;
 - 12.1.12. das Verteilen oder Verkaufen von Druckerzeugnissen oder Souvenirs ohne Erlaubnis (die Regeln für den Handel im Museum sind in von der Museumsleitung genehmigten Vorschriften festgelegt);
 - 12.1.13. das Spielen von Spielen, die andere Besucher:innen stören könnten;
 - 12.1.14. das Wegwerfen von Müll auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten an nicht dafür vorgesehenen Stellen;
 - 12.1.15. das professionelle Fotografieren, Filmen und das Aufnehmen von Radio- oder Fernsehsendungen ohne schriftliche Erlaubnis der Verwaltung;
 - 12.1.16. unbegründetes Anfassen von Feuerlösch- oder Sicherheitsalarmvorrichtungen.
- 12.2. Folgendes ist Besucher:innen in den Ausstellungsräumen des Schlossmuseums Rundäle untersagt:
 - 12.2.1. das Sitzen auf historischen Stühlen;
 - 12.2.2. das Anfassen und Umstellen von Einrichtungsgegenständen;
 - 12.2.3. das Abstellen von Taschen oder Abstützen auf Kommoden und Konsolentischen;
 - 12.2.4. das Berühren der dekorativen Verkleidung der Räume;
 - 12.2.5. das Fühlen der Stoffe;

- 12.2.6. das Übertreten von Absperrungen und Abgrenzungen;
 - 12.2.7. das Beschädigen der Bodenbeläge;
 - 12.2.8. das eigenmächtige Öffnen von Fenstern und Türen;
 - 12.2.9. das Hereinbringen von nassen Regenschirmen;
 - 12.2.10. essen und trinken;
 - 12.2.11. lärmende Aktivitäten;
 - 12.2.12. das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Begleithunden für mobilitätseingeschränkte Personen (ein Hund kann als Begleiter oder Helfer eingesetzt werden, wenn er speziell ausgebildet wurde und eine Bescheinigung über die Eignung für die auszuführende Arbeit gemäß den Vorschriften Nr. 959 „Anforderungen an das Wohlergehen von Sport-, Arbeits- und Freizeittieren in Bezug auf Haltung, Ausbildung und Einsatz bei Wettkämpfen, Arbeit oder Vergnügungen“ des Ministerkabinetts vom 20. Dezember 2005 erhalten hat);
 - 12.2.13. das Mitbringen von Koffern, Reisetaschen und Rucksäcken, mit Ausnahme kleiner Handtaschen (maximal 25x30x14 cm). Taschen, die nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden dürfen, sind in den Schließfächern im Sockelgeschoss des Schlosses zu deponieren.
- 12.3. Um die historischen Bodenbeläge zu schützen, sind bei nassem Wetter Einweg-Schuhüberzieher zu tragen, die in der Eingangshalle im Erdgeschoss bei der Ticketkontrolle erhältlich sind.
 - 12.4. Rauchen ist nur in besonders eingerichteten und gekennzeichneten Raucherbereichen auf dem Schlossgelände gestattet.

13. **Gruppenbesuche**

- 13.1. Gruppenbesuche sind in Begleitung eines Gruppenleiters möglich; dieser ist für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.
- 13.2. Im Falle großer Besucherzahlen werden die Gruppen im Abstand von fünf Minuten in die Ausstellung gelassen.
- 13.3. Die maximale Besucherzahl in einer Gruppe ist 25 (inklusive Exkursionsleiter:in). Schulgruppen müssen in Begleitung eines Erwachsenen für je zehn Grundschüler (einschließlich 9. Klasse) sein.
- 13.4. Bei großen Besucherzahlen sind die Exkursionsleiter:innen in der Museumsausstellung dafür verantwortlich, dass ihre Ausführungen nicht die Gruppe aufhalten und einen Stau des Besucherstroms verursachen.
- 13.5. Führungen dürfen von zugelassenen Exkursionsleiter:innen, die eine Exkursionsleitungserlaubnis erworben haben, sowie von Museumsmitarbeiter:innen geleitet werden. Leiten nicht zertifizierte Gruppenleiter:innen eine Führung, so sind die Museumsangestellten berechtigt, die Erzählung zu unterbrechen.
- 13.6. Während einer Führung haben Exkursionsleiter:innen die vom Museum ausgestellte Exkursionsleitungserlaubnis gut sichtbar anzubringen.
- 13.7. Exkursionsleiter:innen sind verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass eine Gruppe mit zehn oder mehr Besucher:innen mit kabellosen Empfangsgeräten ausgestattet ist, und diese während der Tour zu benutzen.
- 13.8. Es ist Exkursionsleiter:innen nicht erlaubt, während der Tour klangverstärkende Geräte zu benutzen (Lautsprecher, Megafone u.ä.).
- 13.9. Exkursionen mit Gruppen von zehn oder mehr Besucher:innen dürfen im Museum nur mithilfe von kabellosen Empfangsgeräten durchgeführt werden.

14. **Foto- und Videoaufnahmen und Umfragen in den Museumsräumen**

- 14.1. In der Hauptausstellung des Museums ist das Fotografieren und Filmen zu privaten Zwecken erlaubt.
- 14.2. Das Fotografieren und Filmen mit Stativ ist nach vorheriger Absprache mit der Exkursionsleitung erlaubt.
- 14.3. Das Fotografieren und Filmen mit Teleskopstangen (Selfie-Sticks) ist verboten.
- 14.4. Professionelles Fotografieren oder Filmen zu gewerblichen Zwecken, bei dem Requisiten, Dekorationselemente oder Kleidungsstücke bzw. Foto- und Videotechnik oder andere Sonderausstattung verwendet werden, ist mit schriftlicher Erlaubnis der Verwaltung gestattet.
- 14.5. Professionelles Fotografieren oder Filmen zu nicht gewerblichen Zwecken, bei dem Requisiten, Dekorationselemente oder Kleidungsstücke bzw. Foto- und Videotechnik oder andere Sonderausstattung verwendet werden, ist nach vorheriger Absprache mit der Exkursionsleitung gestattet.
- 14.6. Die Nutzung von unbemannten Kameras, z.B. Drohnen oder *AirDog*, ist auf dem Gelände des Schlossmuseums Rundāle untersagt. In besonderen Fällen ist es nach vorheriger Absprache mit der Verwaltung des Schlossmuseums Rundāle möglich, eine Erlaubnis für die Verwendung ausschließlich solcher Flugkameras zu erhalten, die den Gesetzen der Republik Lettland entsprechen.
- 14.7. Um auf dem Museumsgelände Erhebungen oder Meinungsumfragen durchzuführen, ist eine schriftliche Erlaubnis der Museumsverwaltung erforderlich.

15. **Gesellschaftliche Sicherheit**

- 15.1. Über einen Unfall auf dem Gelände des Schlossmuseums Rundāle ist unverzüglich der interne Sicherheitsdienst des Museums zu informieren, entweder über die Rufnummer +371 63962197 oder direkt über anwesendes Sicherheitspersonal, die Exkursionsleitung oder andere Museumsangestellte.
- 15.2. Über Diebstahl, Körperverletzung oder verschiedene Bedrohungen ist unverzüglich der interne Sicherheitsdienst zu informieren.
- 15.3. Der interne Sicherheitsdienst ist auch beim Auffinden eines verdächtigen Gegenstands – Tasche, Sack o.ä. – zu informieren.
- 15.4. Verlorene Gegenstände, die auf dem Museumsgelände gefunden wurden, können bei der Exkursionsleitung entgegengenommen werden. Verlorene Gegenstände werden ein Jahr lang aufbewahrt.
- 15.5. Im Brandfall ist Ruhe zu bewahren und das Gebäude gemäß dem Evakuierungsplan und den Anweisungen der Museumsangestellten zu verlassen.
- 15.6. Unbeaufsichtigte Kinder sind zum Ticketkontrollpunkt im Hauptgebäude des Museums zu bringen. Über das Verschwinden von Kindern oder anderen Personen sind die Exkursionsleitung oder andere Museumsangestellte zu informieren.
- 15.7. Werden Tiere auf dem Gelände des Französischen Gartens mitgeführt, so sind diese anzuleinen und ihre Exkremate aufzusammeln und in besonderen, dafür vorgesehenen Gefäßen zu entsorgen. Ein Maulkorb ist verpflichtend, wenn ein Hund im Einklang mit den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften als gefährlich gilt. Hunde müssen von ihren Besitzer:innen beaufsichtigt werden und sich in solcher Entfernung in ihrem Sichtfeld befinden, dass diese das Tier kontrollieren und Verantwortung für dessen Verhalten übernehmen können.

16. Eigentumsschutz

- 16.1. Folgendes ist Besucher:innen auf dem Gelände des Schlossmuseums Rundäle untersagt:
 - 16.1.1. das Beschädigen, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen im Französischen Garten, Blumenpflücken sowie das Verunstalten von Bäumen und Sträuchern;
 - 16.1.2. fischen, jagen, schießen mit jeglichen Waffen, Fallen stellen, Tiere töten oder verstümmeln;
 - 16.1.3. das Betreten des ornamentalen Parterres, das Liegen auf dem Rasen oder in Blumenbeeten;
 - 16.1.4. das Bemalen von Wänden, Geländern, kleiner Parkarchitektur, Pavillons, Denkmälern;
 - 16.1.5. das Schwimmen in Kanälen, Becken oder dem Springbrunnen sowie das Hineinwerfen von Steinen;
 - 16.1.6. das Beschädigen oder Verändern von Wegweisern;
 - 16.1.7. reiten;
 - 16.1.8. das Fahren mit dem Fahrrad oder einem anderen Transportmittel im Französischen Garten;
 - 16.1.9. das Benutzen jeglicher Metalldetektoren;
 - 16.1.10. das Errichten von Lagerfeuern oder Quartieren sowie das Aufstellen von Zelten und Organisieren von Picknicks ohne Absprache mit der Verwaltung.

17. Transportmittel

- 17.1. Transportmittel müssen auf den Parkplätzen des Museumsgeländes abgestellt werden, die getrennt für Pkw und Busse vorhanden sind; in der Sommersaison sind auch andere Parkplätze ausgeschildert.
- 17.2. Den Verkehr auf dem Gelände der Schlossanlage Rundäle regeln die von der Museumsdirektion genehmigten Vorschriften.
- 17.3. Nach gesonderter Absprache mit der Museumsverwaltung darf ein Hochzeits-Pkw (eine Einheit), ein Auto zur Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen oder ein anderes Fahrzeug auf das Gelände fahren.

III. Abschließende Bestimmungen

18. Besucher:innen sind verpflichtet, diese Vorschriften sowie jegliche Anweisungen der Museumsangestellten einzuhalten.
19. Museumsangestellte sind berechtigt, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen (Verwarnung, Verweis vom Gelände oder aus den Räumen, Konfiszierung von Gegenständen, die gegen die Museumsvorschriften verstoßen) oder Behörden (Polizei, örtliches Ordnungsamt) zur Klärung von Vorfällen einzuschalten.
20. Wenn nötig, so ist das Personal des museumsinternen Sicherheitsdienstes an jedem Ort des Museums berechtigt, Besucher:innen zu bitten, zu Kontrollzwecken ihre Tasche zu öffnen. Kommt ein:e Besucher:in den Aufforderungen des Sicherheitsdienstes nicht nach, wird zur Schlichtung des Konflikts die staatliche Polizei hinzugezogen.
21. Das Schlossmuseum Rundäle haftet ungeachtet des Grundes nicht für den Verlust oder die Beschädigung von persönlichen Gegenständen der Besucher:innen sowie von Transportmitteln, die auf Museumsparkplätzen abgestellt sind.
22. Das Museum haftet nicht für Unfälle, die durch einen Verstoß gegen diese Vorschriften verursacht wurden.

23. Ein Buch für Beschwerden und Vorschläge ist bei der Exkursionsleitung zugänglich.
24. Diese internen Vorschriften sind ab dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung gültig.
25. Mit Inkrafttreten dieser Vorschriften treten die am 5. November 2018 genehmigten internen „Vorschriften für Besucher der Schlossmuseumsanlage Rundäle“ Nr. 1.1.-2/5 außer Kraft.

Direktorin

Laura Lüse

Inga Ripa +371 29487045